

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

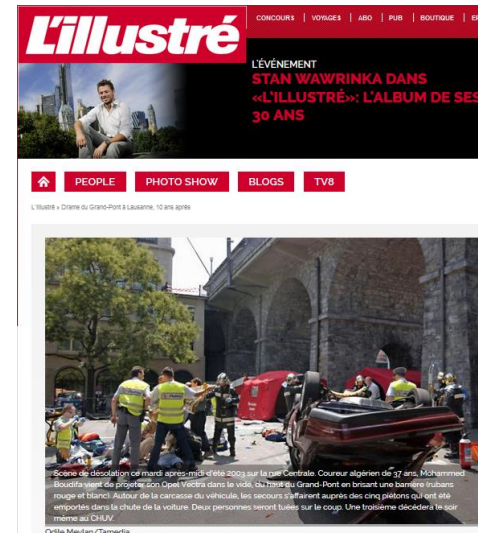
Art. 293 StGB

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Affaire du Grand-Pont

- Algerier, Mohammed Boudifa (37), riss bei Raserfahrt absichtlich drei Menschen in den Tod.
- Illustré-Journalist Arnaud Bédât veröffentlicht Einvernahme-protokolle und Briefe aus U-Haft



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
6P.153/2006; 6S.347/2006
EGMR-Urteil (56925/08) vom 1. Juli 2014;
EGMR-Urteil Grand Chamber vom 29. März 2016

Jagmetti versus Stoll

- «Vertrauliches» Strategiepapier von Botschafter Carlo Jagmetti an EDA
- Streit um Nachrichtenlose Vermögen von Holocaust Opfern bei schweizerischen Banken
- «Es geht um einen Krieg»
- Senator Alfonse D'Amato und die jüdischen Organisationen seien «Gegner»
- Martin Stoll von der Sonntagszeitung veröffentlicht Papier



BGE 126 IV 236

EGMR-Urteil Stoll/Schweiz v. 10.12.2007 (69698/01, Grand Chamber), dazu Schwaibold FP 2008, 181 ff.

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Geringfügigkeit

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Geschütztes Rechtsgut

- Amtsgeheimnis
- Richtig wohl: Geheimsphäre
- ungestörte Meinungsbildung
innerhalb staatlicher Organe

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- abstraktes Gefährdungsdelikt

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Täter: Sonderstrafnorm für
Journalisten?



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

- **Akten:** Papiere, Datenträger, welche die Grundlage von Verhandlungen bilden oder Verhandlungen oder Untersuchungen dokumentieren.
- **Untersuchungen:** Vorgang zur Sachverhaltsermittlung
- **Verhandlung:** Vorgang, bei dem mehrere Personen mit dem Ziel der Wahrung ihrer Interessen miteinander kommunizieren.

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

- Behörde: Organ der öffentlichen Verwaltung, das selbständig hoheitliche Funktionen ausübt.
- Marginalie: Veröffentlichung *amtlicher* geheimer Verhandlungen



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille Träger
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Geheim erklärt:

- Gesetz: Art. 101 StPO
- Verordnung: Art. 22 ff. Vostra-Vo
- Beschluss: Gericht schliesst Öffentlichkeit aus

Topmanager nötigte mehrere Prostituierte

Er gab sich als Polizist aus, nötigte die jungen Frauen, sich auszuziehen, und griff ihnen dann mit dem Finger in die Vagina. Dafür kassierte er im abgekürzten Verfahren eine bedingte Strafe von 21 Monaten.



Stichworte

[Justiz](#)

[Prozess](#)

[Bezirksgericht Zürich](#)

 **Haben Sie Stil?**

Beweisen Sie es und gewinnen Sie tolle Preise von H&M!

Style Battle starten

 **Top Schadenservice**

Zum Beispiel: Neuwertersatzung bei Totalschaden und Bonuschutz beim 1. Schadenfall.

Jetzt weitere Vorteile erfahren!

 **Das Butter-Osterquiz**

Testen Sie Ihr Wissen und gewinnen Sie tolle Osterpreise.

Jetzt Quiz starten

EGMR-Urteil Fressoz/Roire c. La France

« Calvet met un turbo sur son salaire... Le patron de Peugeot s'est accordé 45,9% de mieux »



Peugeot-Manager, Jacques Calvet

**Le Canard
enchaîné**
Journal satirique paraissant le mercredi



Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

- Bekanntmachung an grösseren Personenkreis (z.B. durch die Medien)
- Ohne behördliche Erlaubnis («ohne dazu berechtigt zu sein»)



Art. 28 StGB – Strafbarkeit der Medien

1 Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der **Autor** allein strafbar.

2 Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche **Redaktor** nach Artikel 322bis strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322bis strafbar, die für die **Veröffentlichung verantwortlich** ist.

3 ...

4 Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.



Art. 293 - Übersicht

- Wissen um den Geheimnischarakter
- Willentliche Veröffentlichung

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Ziel<ul style="list-style-type: none">• Sozial erwünscht o.• (Grund)rechtlich geschützt• Mittel<ul style="list-style-type: none">• Subsidiarität• Proportionalität	<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Veröffentlichung

Art. 105 Abs. 2 StGB
Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

Geringfügigkeit

Art. 293 – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Kompromiss von 1997: Strafbefreiungsgrund statt Streichung der Norm

Art. 293 – Parlamentarische Initiative zur Aufhebung

Kommission für Rechtsfragen

- Art. 293 StGB beibehalten
- Schutz des Meinungsbildungsprozesses der Behörden
- EGMR-Rechtsprechung:
Geheimhaltungs- und
Öffentlichkeitsinteressen



Parlamentarische Initiative (11.489),
Josef Lang, Aufhebung von Art. 293 StGB

Affaire du Grand-Pont

Art. 293 - Übersicht

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

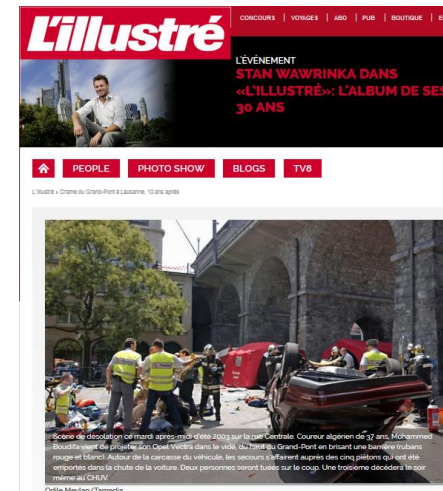
- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz



Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2008
 6P.153/2006; 6S.347/2006
 EGMR-Urteil (56925/08) vom 1. Juli 2014;
 EGMR-Urteil Grand Chamber vom 29. März 2016

Dominique Strebel

«Das heutige Urteil der Grossen Kammer des EGMR ist vor allem der Entscheid in einem Einzelfall. Er ist kein Freibrief für die Verurteilung von Journalisten, die aus Dokumenten des Vorverfahrens einer Strafuntersuchung zitieren... Der Journalist [hatte]... ein Porträt des Beschuldigten gezeichnet, das wenig von berechtigten öffentlichen Interessen und viel von Voyeurismus getragen war.

Entscheidend am heutigen Urteil aus Strassburg ist, dass der EGMR von den Gerichten ein sorgfältiges Abwägen der Informations- und der Geheimhaltungsinteressen verlangt. Würde ein Journalist auf der Basis von geheimen Dokumenten eines Vorverfahrens die Untersuchungsführung eines Staatsanwalts (zB. Verschleppung des Verfahrens, grobe prozessuale Fehler etc.) kritisieren, würde der EGMR ein solches Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit schützen. In diesem Sinne ist denn von den Schweizer Gerichten der heutige Art. 293 StGB auch nach dem neuesten Urteils aus Strassburg anzuwenden und noch viel mehr der im Sinn der Rechtskommission des Nationalrats revidierte Artikel 293 StGB, der diese Interessenabwägung explizit ins Gesetz schreibt.»



RECHT BRAUCHBAR
Der Justiz- und Rechercheblog

Startseite About

Startseite Strassburg: Busse für Veröffentlichung von Akten aus Vorverfahren zulässig

Strassburg: Busse für Veröffentlichung von Akten aus Vorverfahren zulässig

© März 29, 2016 dominiquestrebel Bundesgericht, Persönlichkeitsrecht, Medienrecht, Rechercherecht, Recherche, Art. 293 StGB europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Medienrecht, vertrauliche Dokumente: Art. 293 StGB, Recherchert

Die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg hat es für mit der EMRK vereinbar erklärt, dass das Schweizer Bundesgericht einen Journalisten wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB) zu einer Busse verurteilte.

Der Journalist der Zeitschrift L'illustré hatte 2003 ein Porträt des Beschuldigten im Fall Grand Pont veröffentlicht – unter anderem gestützt auf Einvernahmeprotokolle und Briefe zwischen dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt. Der Autofahrer war 2003 auf das Trottoir der Lausanner Brücke Grand-Pont gerast und hatte dabei drei

ÜBER DOMINIQUE STREBEL



Der Jurist und Journalist Dominique Strebel zeigt Medienschaffenden, wie Recht zum stärksten Recherchewerkzeug wird. Er bloggt, wenn neue Urteile den Journalisten bei der Recherche helfen, wenn Richter oder Gesetzgeber Medienschaffende behindern oder Missstände in der Justiz auftreten. Dominique Strebel arbeitet als Journalist in Zürich, ist Co-Herausgeber des Buches "Recherche in der Praxis", Mitbegründer des Schweizer Recherchenetzwerkes investigativ.ch und Studienleiter an der Schweizer Journalistenschule MAZ. E-Mail:

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen